

2024
1. Auflage



Arbeit und Inklusion

Leistungen | Kostenträger | Beratungsstellen

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



unabhängig. solidarisch. stark.

Inhalt

VORWORT	3
RECHTLICHE GRUNDLAGE	4
WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES?	5
WER IST ZUSTÄNDIG?	8
INSTITUTIONEN ZUR FÖRDERUNG DER INKLUSION	10
BESONDERE RECHTE	12
DIE ERWERBSMINDERUNGSRENTE	13
DIE GRUNDSICHERUNG	14
KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN	15



Auf der folgenden Webseite finden Sie zu jedem Kapitel weiterführende Links und Ansprechstellen:

bayern.vdk.de/broschuere-arbeit

Impressum:

Erscheinungsdatum: Juli 2024 (1. Auflage)

Herausgeber:

Sozialverband VdK Bayern e.V.
Schellingstraße 31
80799 München
Telefon: 089 / 2117-0
Telefax: 089 / 2117-258
eMail: info.bayern@vdk.de
Internet: bayern.vdk.de

Druck und Versand:

Dimetria-VdK gGmbH
Rennbahnstr. 48
94315 Straubing
Telefon: 09421 / 9290-100

Fotos:

Seite 3 Susie Knoll
Seite 4 ... Andi Weiland, Boehringer Ingelheim, Gesellschaftsbilder.de
Seiten U1, 6, 7, 9, 11, 13 Andi Weiland, Gesellschaftsbilder.de
Seite 14 iStock, Gary Radler
U4 bayern.vdk.de

Redaktion: Jan Gerspach

Gestaltung: VdK-Grafikteam Nürnberg

Liebe Leserin, lieber Leser,



Verena Bentele

Landesvorsitzende des
Sozialverbands VdK Bayern
Präsidentin des Sozialverbands
VdK Deutschland

Menschen mit Behinderung sind durchschnittlich weitaus häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen als Menschen ohne Behinderung. Sie sind auf dem ersten Arbeitsmarkt deutlich unterrepräsentiert. Gleichzeitig haben alle Menschen ein Recht darauf, einer Tätigkeit entsprechend ihrer Fähigkeit und Neigung nachzugehen. Um dieses Recht zu verwirklichen, existieren verschiedene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung). Zudem gibt es zahlreiche Beratungsstellen und Leistungsträger. Die Anzahl an Leistungen und Ansprechstellen ist für Ratsuchende oft undurchsichtig.

Mit dieser Informationsbroschüre wollen wir Ihnen einen Weg durch den Dschungel an Angeboten weisen. Sie finden verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten und Institutionen – sei es als schwerbehinderte Arbeitnehmerin, die eine erste Orientierung benötigt, oder als Arbeitgeber, der einen Mitarbeiter mit Behinderung einstellen möchte. Aufgrund der Vielzahl an Angeboten bildet dieser Folder nicht alle Leistungen umfänglich ab; er soll vielmehr einen ersten Überblick geben. Entscheidend ist, dass Sie wissen, dass bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten bestehen. Auch und insbesondere durch den VdK.

Ihre Verena Bentele

Sozialrechtsberatung beim Sozialverband VdK Bayern

Der Sozialverband VdK Bayern berät in sozialrechtlichen Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Sei es beim Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis, bei Teilhabeleistungen im Arbeitsleben, bei Gleichstellungsanträgen oder bei Arbeitsfördermaßnahmen. Wenn Sie Mitglied werden oder einen Beratungstermin vereinbaren wollen, finden Sie hier alle notwendigen Informationen:

<https://>



bayern.vdk.de

Rechtliche Grundlage



§ 4 SGB IX
§ 49 SGB IX

Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** (kurz: LTA) – der sozialrechtliche Begriff für Leistungen der beruflichen Reha – haben das Ziel, „die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern“. **§ 49 Abs. 1 SGB IX**

Menschen mit (drohender) Behinderung sollen wie Menschen ohne Behinderung am Arbeitsleben teilhaben können. Die Leistungen der verschiedenen **Leistungsträger** ⁱ dienen also dazu, eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit zu vermeiden, zu überwinden oder zumindest eine Verschlimmerung abzuwenden, den Bezug anderer Sozialleistungen zu verhindern oder die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern. **§ 4 SGB IX**

Anspruchsberechtigt sind Personen, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige berufliche Tätigkeit nicht mehr dauerhaft ausüben können oder deren Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet ist. Auch Personen, die Unterstützung beim (Wieder-)Einstieg in den Beruf benötigen, können Leistungen beantragen. Alle Leistungen können eigenständig oder in Kombination mit einer **medizinischen Reha** ⁱ gewährt werden. Ein Grad der Behinderung oder ein Schwerbehindertenausweis ist dafür nicht zwingend erforderlich.

i Im Sozialrecht bezeichnet man Behörden oder Körperschaften, die eine Sozialleistung tragen oder erbringen, als **Leistungsträger**. Synonym wird auch von **Kostenträgern** gesprochen.

i Für die **medizinische Reha** (umgangssprachlich auch **Kur** genannt) ist bei **Berufstätigen** in der Regel die **Rentenversicherung** zuständig, bei **Rentnerinnen und Rentnern** die **Krankenkasse**.

Leistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Leistungen an Arbeitnehmer/-innen

Hilfen zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes

Darunter fallen z. B. die Arbeitsassistentz, die Kraftfahrzeughilfe, besondere im Beruf benötigte Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, wie spezielle Hörgeräte, angepasste Rollstühle oder spezielle Bildschirme, psychosoziale Beratung, Coaching und Lehrgangskosten oder ein Gründungszuschuss.

Berufliche Bildungsmaßnahmen

Darunter fallen etwa die Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, Qualifizierung sowie die berufliche Weiterbildung und Anpassung (z. B. an eine neue Tätigkeit).

Leistungen an Arbeitgeber

Auch Arbeitgeber können von den Leistungen profitieren, die in der Regel an einen Arbeitsplatz gebunden sind. Sie erhalten z. B. Zuschüsse für technische Arbeitshilfen, die Veränderung des Arbeitsplatzes oder finanzielle Eingliederungszuschüsse, wenn dadurch die Beschäftigung des Menschen mit Behinderung erst ermöglicht wird. Zudem können Kosten bei Weiterbildungen im Unternehmen übernommen werden.

Inklusionsunternehmen

Inklusionsunternehmen sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und müssen sich dem Wettbewerb mit anderen Unternehmen stellen. Zusätzlich erfüllen sie einen sozialen Auftrag und übernehmen damit gesellschaftliche Verantwortung: Sie verpflichten sich, mindestens 30 Prozent, höchstens 50 Prozent ihrer Arbeitsplätze mit Menschen zu besetzen, die nach § 215 SGB IX von ihrer Schwerbehinderung besonders betroffen sind.

Inklusionsunternehmen verwirklichen inklusive und gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf.

§ 49 SGB IX
§ 55 SGB IX
§ 215 SGB IX

In Inklusionsunternehmen haben die Mitarbeitenden nicht den Status von Patienten oder Rehabilitanden. Sie sind sozialversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach den gängigen Bestimmungen des Arbeits- und Tarifrechts beschäftigt werden. Grundlegende Erfolgsfaktoren sind berufs begleitende Betreuung und wirkungsvolle Maßnahmen der Gesundheitsförderung. **§ 215 SGB IX**

Unterstützte Beschäftigung

Personen mit einer Lern- oder leichten geistigen Behinderung können die sogenannte Unterstützte Beschäftigung in Anspruch nehmen. In der Regel bieten Integrationsfachdienste diese Leistung an, die sich in betriebliche Qualifizierung und Berufsbegleitung aufteilt. **§ 55 SGB IX**

Alle LTAs sind in **§ 49 SGB IX** zusammengefasst und werden in der Broschüre teilweise noch mal aufgegriffen. Es können aber durchaus weitere, hier nicht beschriebene Leistungen gewährt werden, wenn diese im Einzelfall besser für den Leistungsberechtigten geeignet sind.

Leistungen außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes

§ 60 SGB IX
§ 219 ff. SGB IX

Für Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, gibt es verschiedene Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben:

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können auch in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation in Anspruch genommen werden. Für junge Menschen mit Behinderung, die z. B. eine Berufsausbildung beginnen oder sich auf das Berufsleben vorbereiten möchten, sind Berufsbildungswerke zuständig. In Berufsförderungswerken findet hingegen hauptsächlich die berufliche Wiedereingliederung statt.

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Werkstätten für Menschen mit Behinderung haben die Aufgabe, ihren Mitarbeitern/-innen eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten sowie ihnen zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Um festzustellen, ob die WfbM die geeignete Einrichtung ist, müssen potenzielle Mitarbeiter/-innen grundsätzlich zunächst den Eingangsbereich und den Berufsbildungsbereich durchlaufen. Bei entsprechender Eignung kann auch ein Wechsel in eine berufliche Ausbildung außerhalb der Werkstatt erfolgen.

Nach dem Durchlaufen der beiden genannten Bereiche steht der Person der Arbeitsbereich der WfbM offen, wenn ein „Mindestmaß wirtschaftlicher Arbeitsleistung“ erbracht werden kann. Andernfalls kann der Mensch mit Behinderung im Förderbereich der Werkstatt aufgenommen werden. **§ 219 ff. SGB IX**

Andere Leistungsanbieter

Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf die Aufnahme in eine WfbM haben, können seit 2018 auch bei einer sogenannten „anderen Leistungsanbieter“ arbeiten. Dadurch erhöht sich die Wahlfreiheit der Person, der rechtliche Status des Beschäftigten ist jedoch der gleiche wie bei einer WfbM. Welche Einrichtungen „Andere Anbieter“ sein können, wird nach Landesrecht geregelt. Der Mensch mit Behinderung muss sich selbst einen Arbeitsplatz beschaffen, der andere Leistungsanbieter ist nicht zur Aufnahme verpflichtet. **§ 60 SGB IX**



Leistungen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

§ 61 SGB IX
§ 61a SGB IX

Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit erhalten öffentliche oder private Arbeitgeber, die einen Menschen mit Behinderung einstellen, der normalerweise Anspruch auf einen WfbM-Platz hat. Das Budget beinhaltet einen Lohnkostenzuschuss (bis zu 75 Prozent des Bruttolohns) sowie Aufwendungen für die Begleitung und Anleitung am Arbeitsplatz. **§ 61 SGB IX**

Budget für Ausbildung

Personen, die Anspruch auf den Berufsbildungsbereich der WfbM haben und aktuell nicht mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können, aber dennoch eine reguläre (Erst-)Ausbildung absolvieren möchten, können als Alternative das Budget für Ausbildung erhalten. Ähnlich dem Budget für Arbeit werden damit Arbeitgeber finanziell unterstützt, die diese Ausbildung anbieten. Der Vorteil: Die Ausbildungsvergütung wird hierbei komplett finanziert, inklusive der Anleitung und Begleitung.

§ 61a SGB IX



Auf der folgenden Webseite finden Sie zu jedem Kapitel weiterführende Links und Ansprechstellen:

bayern.vdk.de/broschuere-arbeit

Wer ist zuständig? Übersicht über die Rehabilitationsträger

Für die Leistungen am Arbeitsleben nach dem SGB IX sind verschiedene Rehabilitationsträger (Reha-Träger) zuständig. Welcher für Sie zuständig ist, hängt von individuellen Voraussetzungen und Bedarfen ab. Grundsätzlich gilt: **Stellen Sie im Zweifel den Antrag bei einem der Reha-Träger. Ist dieser nach eigener Ansicht nicht zuständig, muss er den Antrag an den aus seiner Sicht zuständigen Träger weiterleiten.** Falls Ihnen Leistungen von mehreren Trägern zustehen, ist mit dem neuen Teilhabeplanverfahren ein einziger Reha-Antrag ausreichend. **§ 6 ff. SGB IX**

§ 6 ff. SGB IX
§ 16 SGB II
§ 46 SGB III

Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist Ansprechpartnerin sowohl für Arbeitssuchende als auch für Arbeitgeber. Die Angebote umfassen zum einen Unterstützungsmöglichkeiten speziell für Menschen mit Behinderung, wie Zuschüsse an Arbeitgeber, Eignungsfeststellungsmaßnahmen, technische Arbeitshilfen und in der Regel auch das oben genannte Budget für Ausbildung. Zum anderen bietet die BA allgemeine Leistungen der Arbeitsförderung, die auch für Menschen mit Behinderung infrage kommen. Hierunter fällt der Ausbildungszuschuss (**§ 73 SGB III**), die Assistierte Ausbildung (**§ 74 SGB III**), die Probebeschäftigung (**§ 46 SGB III**), der Eingliederungszuschuss (**§§ 88, 90 SGB III**), technische Beratung zu Arbeitshilfen im Betrieb (**§ 46 Abs. 2 SGB III**) und Unterstützungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose im Rahmen des Teilhabechancengesetzes (**§ 16 SGB II**). Die BA ist meistens zuständig für Personen, die noch nicht 15 Jahre lang sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist verantwortlich, wenn die Erwerbsfähigkeit gefährdet ist oder eine bereits geminderte Erwerbsfähigkeit gebessert bzw. wiederhergestellt werden kann. Darüber hinaus erbringt die Rentenversicherung Leistungen zur Prävention, um die Erwerbsfähigkeit zu sichern, und ggf. Leistungen zur Nachsorge. Auch ein Gründungszuschuss für eine selbstständige Tätigkeit ist möglich. Die Rentenversicherung ist in der Regel nach einer Mindestversicherungszeit von 15 Jahren für Leistungen für Arbeitnehmer/-innen zuständig.

§ 73 SGB III

§ 74 SGB III

§§ 88, 90 SGB III



Gesetzliche Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist nach Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten zuständig. Unfallversicherungsträger sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Die Träger unterstützen beispielsweise beim Umbau des Arbeitsplatzes, beim Einsatz von Hilfsmitteln oder einer Arbeitsassistenten.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Bayern die Jugendämter, die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden eingerichtet werden. In der Regel sind andere Reha-Träger für berufliche Leistungen zuständig, selbst dann, wenn daneben auch pädagogische Leistungen (wie eine Internatsunterbringung) notwendig sind. Wenn die berufliche Maßnahme jedoch unabhängig von der pädagogischen Leistung erbracht wird, kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sein.

Träger der Eingliederungshilfe (in Bayern: Bezirke)

Falls kein anderer Reha-Träger zuständig ist, sind in Bayern die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen zur Beschäftigung zuständig. Dies umfasst insbesondere Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und das Budget für Arbeit.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) ist der Zusammenschluss der Reha-Träger (also kein eigener Reha-Träger). Die BAR koordiniert und unterstützt das Zusammenwirken der Reha-Träger, vermittelt Wissen und arbeitet mit an der Weiterentwicklung von Rehabilitation und Teilhabe. Die BAR hat eine Verwaltungsvereinbarung veröffentlicht, in der Leistungen dargestellt sind, bei denen der Gesetzgeber nicht klar geregelt hat, wer zuständig ist. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Leistungen für Maßnahmen zur Arbeitsplatzgestaltung.

Institutionen zur Förderung der Inklusion im Arbeitsleben und zur Beratung

Integrationsamt/Inklusionsamt

Das Integrationsamt (in Bayern: Inklusionsamt) ist zwar rechtlich kein Reha-Träger, übernimmt jedoch zahlreiche Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht. Die Reha-Träger sind vorrangig Kostenträger vor dem Integrationsamt. Integrationsämter erheben unter anderem die Ausgleichsabgabe, zahlen daraus finanzielle Leistungen für Arbeitgeber und schwerbehinderte Beschäftigte, beraten bei technischen Fragen und sind für den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Arbeitnehmer/-innen zuständig. Zudem zählen die „begleitenden Hilfen im Arbeitsleben“ zu den Aufgaben, z. B. Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, eine Arbeitsassistenz, Ausstattung einer behinderungsgerechten Wohnung oder Fortbildungen.

Die begleitenden Hilfen an Arbeitgeber erstrecken sich u. a. von der Schaffung von Arbeitsverhältnissen über die behindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen bis hin zum „Beschäftigungssicherungszuschuss“, wenn die Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen dauerhaft um mindestens 30 Prozent geringer ist als von Kolleginnen und Kollegen mit vergleichbaren Aufgaben. Die Leistungen der Integrationsämter sind zum Teil Ermessensleistungen. In Bayern übernimmt das Inklusionsamt des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) diese Aufgaben. **§ 185 SGB IX**

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) beinhaltet die Leistungen im Detail.

§ 185 SGB IX
§ 185a SGB IX
§ 192 ff. SGB IX

Integrationsfachdienste

Wer als Arbeitnehmer/-in mit Behinderung Unterstützung bei der Vermittlung oder Einstellung benötigt, kann sich an Integrationsfachdienste (IFD) wenden. Die Angebote dieser Dienstleister sind für schwerbehinderte Menschen kostenfrei; die Beauftragung und Finanzierung erfolgt durch das Integrationsamt oder den Reha-Träger.

§ 192 ff. SGB IX

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

Die neu geschaffenen Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) sollen mit ihrer Beratungsfunktion explizit Arbeitgeber durch den Dschungel der verschiedenen Leistungen lotsen. Sie unterstützen Arbeitgeber beispielsweise bei der Antragstellung oder bei Einstellungsprozessen. Die aktuell elf Ansprechstellen in Bayern sind örtlich bei den Integrationsfachdiensten angesiedelt. **§ 185a SGB IX**

§ 177 SGB IX

§ 181 SGB IX

Die Schwerbehindertenvertretung

In Unternehmen oder Behörden, die mindestens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigen, muss eine Schwerbehindertenvertretung (SBV) als Vertrauensperson und mindestens eine Stellvertretung gewählt werden. Die SBV hat die Aufgabe, die Teilhabe der schwerbehinderten Menschen im Betrieb oder der Dienststelle zu fördern und deren Interessen zu vertreten. Man kann sich bei Fragen zu Einstellungsverfahren, zu behinderungsbedingten Problemen am Arbeitsplatz oder bei einer (bevorstehenden) Kündigung an sie wenden. Die SBV soll allen Mitarbeitern/-innen mit (drohender) Behinderung beratend zur Seite stehen. Sie ist beim Einstellungsverfahren von schwerbehinderten Bewerber/-innen zu beteiligen und muss z. B. bei der Erstellung neuer Betriebs- oder Dienstvereinbarungen angehört und einbezogen werden, die Menschen mit Behinderung betreffen können. Die SBV hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung schwerbehinderter Menschen durchzuführen.

§ 177 SGB IX



Inklusionsbeauftragte

Unternehmen und Behörden haben eine/-n Inklusionsbeauftragte/-n zu bestellen, der/die sie in Angelegenheiten mit schwerbehinderten Menschen verantwortlich vertritt. Er/Sie achtet auf die Einhaltung von Vorschriften auf Arbeitgeberseite und unterstützt den Arbeitgeber in Angelegenheiten, die schwerbehinderte Mitarbeiter/-innen betreffen. Häufig ist er/sie in der Praxis in der Personalabteilung tätig; nach Möglichkeit soll er/sie selbst ein schwerbehinderter Mensch sein. **§ 181 SGB IX**

Der Sozialverband VdK Bayern bietet regelmäßig Seminare für Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter und Inklusionsbeauftragte an.



Auf der folgenden Webseite finden Sie zu jedem Kapitel weiterführende Links und Ansprechstellen:

bayern.vdk.de/broschuere-arbeit

Rechte schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer/-innen

§ 164 SGB IX
§ 168 ff. SGB IX
§ 208 SGB IX
§ 236a SGB VI

Grundsätzlich gilt für alle Menschen mit Behinderung, dass niemand aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden darf (**Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz**). Dies ist für Arbeitnehmer/-innen im Speziellen in **§ 164 Abs. 2 SGB IX** festgelegt: „Arbeitgeber dürfen schwerbehinderte Beschäftigte nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen.“ Benachteiligungen können beispielsweise im Bewerbungsverfahren, bei der Durchführung des Arbeitsverhältnisses oder bei einer Kündigung auftreten und im Falle eines Nachweises auch geahndet werden (**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz AGG**).

Konkrete Nachteilsausgleiche für Menschen mit Schwerbehinderung:

Schwerbehinderte Arbeitnehmer/-innen (ab einem Grad der Behinderung von 50) erhalten jährlich zusätzlich bis zu fünf Tage bezahlten Zusatzurlaub (bei einer Fünf-Tage-Woche). **§ 208 SGB IX**

Vor einer Kündigung muss der Arbeitgeber beim Integrationsamt einen Antrag auf Zustimmung stellen. Das Integrationsamt prüft dann, ob die Behinderung der Grund für die Kündigung ist. Falls dies der Fall ist, kann das Integrationsamt die Kündigung ablehnen.

§ 168 ff. SGB IX

Menschen mit Schwerbehinderung können ohne Abzüge zwei Jahre früher in Rente gehen. Voraussetzung ist, dass sie 65 Jahre alt sind (vor 1964 Geborene auch früher) und dass sie mindestens 35 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Mit Abschlägen ist sogar ein früherer Renteneintritt möglich.

§ 236a SGB VI

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Falls Sie keine Schwerbehinderung, aber einen GdB  von 30 oder 40 haben, können Sie bei der Bundesagentur für Arbeit einen Antrag auf Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen stellen. Voraussetzung ist, dass Ihr Arbeitsplatz aufgrund der Behinderung gefährdet ist oder Ihre Behinderung es Ihnen erschwert, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Falls die Arbeitsagentur dem Antrag zustimmt, besitzen Sie den besonderen Kündigungsschutz und können finanzielle Hilfen für den Arbeitsplatz erhalten. Der Zusatzurlaub oder die vorzeitige Altersrente stehen Ihnen allerdings nicht zu.



GdB steht für Grad der Behinderung. Der niedrigste Gesamt-GdB ist 20, der höchste 100. Dabei handelt es sich nicht um Prozentangaben.

Die Erwerbsminderungsrente: Wenn Sie nicht mehr voll erwerbsfähig sind

Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch teilweise arbeitsfähig sind, können bei der Rentenversicherung einen Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente stellen, wenn sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Ein Grad der Behinderung ist keine Voraussetzung. Die Rentenversicherung prüft zunächst, ob die Erwerbsfähigkeit durch eine medizinische Reha erhalten werden kann oder eine Berufsorientierung hilfreich wäre. Wenn beides ausgeschlossen ist, prüft die Rentenversicherung, ob und falls ja, wie viele Stunden Sie noch arbeiten können.

Weitere Voraussetzungen sind, dass Sie vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens fünf Jahre in der Deutschen Rentenversicherung versichert waren (oder alternativ 20 Jahre Wartezeit erfüllen) und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Haben Sie diese Voraussetzung erfüllt, prüft die Rentenversicherung, ob Sie eine Rente wegen voller oder wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten. Die Höhe beider Leistungen bemisst sich an Ihren bisherigen Rentenanwartschaften. ¹



Als VdK-Mitglied können Sie sich mit Ihrer aktuellen Rentenauskunft in Ihrer Kreisgeschäftsstelle zu Ihren Rentenanwartschaften beraten lassen.

Wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung mindestens noch drei, aber unter sechs Stunden täglich arbeiten können, erhalten Sie in der Regel die **teilweise Erwerbsminderungsrente**. Wenn Sie keinen entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz finden, können Sie auch eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten. Falls Sie nur noch unter drei Stunden täglich oder gar nicht mehr arbeiten können, erhalten Sie in der Regel die **volle Erwerbsminderungsrente**.

In beiden Fällen dürfen Sie unterschiedliche Beträge hinzuverdienen, deren Höhe sich an der jährlichen Hinzuverdienstgrenze bemisst.

Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten oder wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, gelten grundsätzlich als voll erwerbsgemindert.

Die Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung



§ 41 ff. SGB XII

Personen, die volljährig sind und dauerhaft voll erwerbsgemindert, können unter bestimmten Voraussetzungen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. Im Auftrag des Sozialhilfeträgers prüft die Rentenversicherung, ob man dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Es ist nicht erforderlich, dass man bereits eine Erwerbsminderungsrente bekommt. Eine Prüfung ist entbehrlich bei Personen, die eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderungsrente erhalten oder bei Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind oder dort den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich durchlaufen. Die Grundsicherung dient zur Absicherung des notwendigen Lebensunterhalts und unter anderem für Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Die Rentenversicherung empfiehlt, ab einem Einkommen unterhalb von 924 Euro den Anspruch auf Grundsicherung zu prüfen. Die Höhe der Grundsicherung hängt vom Einkommen und Vermögen ab. **§ 41 ff. SGB XII**

Folgen Sie uns auf:



www.vdktv.de



www.facebook.com/vdk.bayern



www.instagram.com/vdk_bayern



www.linkedin.com/company/vdkbayern



www.xing.com/pages/sozialverbandvdkbayerne-v

VdK-Geschäftsstellen sind überall in Ihrer Nähe



Oder wenden Sie sich an:
Sozialverband VdK Bayern
 Ressort Leben mit Behinderung
 eMail: arbeit.inklusion.bayern@vdk.de
 Schellingstraße 31
 80799 München

VdK-Kreisgeschäftsstelle vor Ort

**Für weitere Infos melden Sie sich gerne in Ihrer VdK-Kreisgeschäftsstelle.
 Wo sich die nächste Kreisgeschäftsstelle befindet, finden Sie in unserer Geschäftsstellensuche heraus:**



<https://>

bayern.vdk.de/vdk-vor-ort/



Beratungstelefon Leben mit Behinderung

unabhängig und bayernweit

- Teilhabe und Selbstbestimmung
- Nachteilsausgleiche bei (Schwer-)Behinderung
- Leistungen der Eingliederungshilfe
- Inklusion in Kitas, Schulen und am Arbeitsplatz
- Übergänge, z. B. zur Volljährigkeit oder zur Rente
- Tipps zur Freizeitgestaltung
- Wohnformen für Menschen mit Behinderung
- Barrierefreiheit
- Informationen und Kontakte zu weiterführenden Hilfen und Netzwerken

Tel. 089 / 2117-113

Mo. bis Fr. 9 – 12 Uhr
Do. 14 – 16 Uhr



eMail: lebenmitbehinderung.bayern@vdk.de
bayern.vdk.de/inklusion



SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN

unabhängig. solidarisch. stark.



Wir sind Ihr zuverlässiger Partner für berufliche Reha

Psychisch erkrankt und voll im Berufsleben? Das ist kein Widerspruch! Seit knapp 40 Jahren unterstützt das BTZ-Straubing psychisch erkrankte Menschen bei der beruflichen Wiedereingliederung.

Wir bieten Rehamaßnahmen, Ausbildungen und Umschulungen in folgenden Berufsfeldern an:

- Wirtschaft und Verwaltung
- IT und Medien
- Gastronomie
- Gewerblich-technische Berufe

Das BTZ auf einen Blick:

- spezialisierte Facheinrichtung mit über 30 Jahren Erfahrung im Arbeitsfeld
- Individuelle Betreuung durch multiprofessionelles Team
- breites Trainings- und Ausbildungsangebot
- großes Netzwerk an Partner-Betrieben
- Gästehaus mit 45 Einzelzimmern



BTZ-VdK Rehawerk Straubing gGmbH

Rennbahnstrasse 44-46

94315 Straubing

Tel.: 09421 / 9967-0

eMail: post@btz-straubing.de

BTZ
Straubing
Wir schaffen Chancen!

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



unabhängig. solidarisch. stark.